

Verordnung des UVEK über die Inkraftsetzung der Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt

vom 14. Februar 2005 (Stand am 26. April 2005)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975¹
über die Binnenschifffahrt,

in Ausführung des Beschlusses der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom
25. November 2004²,

verordnet:

Art. 1

Die Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt (FSV) wird in der von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt am 25. November 2004 beschlossenen und in dieser Inkraftsetzungsverordnung beigefügten Fassung³ auf der Rheinstrecke von der schweizerischen Landesgrenze bis zur Mittleren Rheinbrücke in Basel auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Art. 2

¹ Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch die Rheinschifffahrtsdirektion Basel, ist mit dem Vollzug der FSV⁴ beauftragt.

² Zuständige Behörde im Sinne von § 1.04 ist das Bundesamt für Wasser und Geologie.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

AS 2005 1831

¹ SR 747.201

² Der Text des Beschlusses (2004-II-22) kann beim Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG), 2501 Biel eingesehen oder bezogen werden.

³ SR 747.224.132. Diese Verordnung wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Separatdrucke sind beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, erhältlich.

⁴ SR 747.224.132

